

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 48/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. April 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin G. , R. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch das vorbezeichnete Urteil die Berufung des Beklagten sowie die Anschlussberufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam (SG) vom 20. November 2003 zurückgewiesen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) hat es festgestellt, die Klage sei durch den Schriftsatz vom 30. März 2002 wirksam zurückgenommen und damit der Ablehnungsbescheid vom 15. Dezember 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Juli 2001 bindend geworden. Hinsichtlich eines vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz hat es die Klage mangels eines entsprechenden Verwaltungsaktes des Beklagten für unzulässig gehalten. Letztlich hat es die vom Beklagten eingelegte Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen, soweit dieses das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "H" (Hilflosigkeit) ab dem 1. Mai 2001 festgestellt hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Soweit es das Merkzeichen "RF" betrifft, macht der Kläger zwar sinngemäß eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geltend. Im Wesentlichen trägt er zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens vor, obwohl das LSG in diesem Punkt allein die Wirksamkeit der Klagerücknahme im Hinblick auf § 102 SGG geprüft und bejaht hat. Insoweit macht der Kläger lediglich geltend, es sei "auch erstinstanzlich viel Druck" auf ihn ausgeübt worden, "auch von der Beschwerdegegnerin", woraufhin er den Antrag zurückgenommen habe; dieses seien "Mobbing ähnliche Verhältnisse". Damit bezeichnet der Kläger jedenfalls weder eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, noch hinreichend bestimmt solche Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben könnten (vgl § 164 Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Soweit der Kläger die Entscheidung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Opferentschädigung als verfahrensfehlerhaft angreift, lässt seine Begründung wiederum eine hinreichende Bezeichnung entsprechender Tatsachen vermissen. Insbesondere hat er nicht schlüssig dargelegt, dass das Berufungsgericht zu Unrecht ein Prozessurteil an Stelle eines Sachurteils erlassen habe. Er behauptet ohne genaue Bezeichnung oder weiteren Nachweis, der vom Berufungsgericht für erforderlich gehaltene Verwaltungsakt liege tatsächlich vor. Im Übrigen führt er - erneut



und wiederum ohne weitere Substantiierung - an, er sei hinsichtlich eines Antrags nach dem Opferentschädigungsgesetz "von der Beschwerdegegnerin unter Druck gesetzt" worden; wenn dem so wäre, spricht dieses Vorbringen indessen dagegen, dass ein Verwaltungsakt ergangen sein könnte.

- 6 Soweit sich die Beschwerdebegründung auf das Merkzeichen "H" bezieht, gilt Entsprechendes: Die Beschwerdebegründung enthält nicht die Angabe von konkreten Tatsachen für die Begründung der Verfahrensrüge. Insoweit hat das LSG die Entscheidung des SG bestätigt, wonach beim Kläger seit Mai 2001 die gesundheitlichen Voraussetzungen dieses Merkzeichens vorliegen. Der Kläger hat nicht dargelegt, aus welchem Grunde er insoweit durch das Berufungsurteil überhaupt beschwert sein könnte bzw dass sich seine Anschlussberufung auch auf diesen Punkt bezogen habe.
- 7 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kommt für den Kläger eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

